

Ständerat verwässert den Umweltschutz

Autor(en): **Spillmann, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **78 (1983)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-175087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

umfassend zu schützen. Eingriffe in die ebenfalls selten gewordenen naturnahen Gewässer dürfen nur noch beschränkt durchgeführt werden. Nicht mehr zulässig sind – mit Ausnahme bereits stark vorbelasteter Gewässer – inskünftig *Eingriffe zu Nutzungszwecken*, die den ökologischen oder landschaftlichen Charakter von Fließgewässern oder Seen verändern. Stufenkraftwerke, Ausbaggerungen und umfangreiche Materialentnahmen in der Uferzone sollen nicht mehr erlaubt werden. Weiter will die Initiative dazu verpflichten, *belastete Gewässer und Gewässerabschnitte* zu sanieren, und in berechtigten Fällen dazu anhalten, Schäden nach dem Verursacherprinzip wiedergutzumachen. Wasserbaupolizeiliche Vorkehrungen sollen nur noch zulässig sein, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen oder von erheblichen Sachwerten sie zwingend erfordern. Ferner verlangt die Initiative, dass sowohl bei bestehenden als auch bei neuen Wasserkraftwerken und anderen Wassernutzungsanlagen *ausreichende Restwassermengen* garantiert werden. So müssen unter anderem die standortgebundenen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen fortbestehen können. Ebenso dürfen schutzwürdige Landschaften und Grundwasservorkommen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Um die Gemeinwesen vor übermässigen Schadenersatzforderungen bei geschmäleren Nutzungsrechten zu bewahren, stellt die Initiative die *wohlerworbenen Rechte* den übrigen Eigentumsrechten gleich. Demnach könnten Inhaber von Wasserrechtskonzessionen inskünftig nur noch dann Entschädigungen beanspruchen, wenn sie materiell enteignet werden. Zur *Finanzierung* solcher Ansprüche soll der Bund einen Fonds errichten, den die Besitzer von Wasserkraftwerken zu speisen haben. Ferner will die Initiative den Organisationen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes sowie der Fischerei

Parteistellung einräumen. Endlich wird in den *Übergangsbestimmungen* postuliert, dass Vorhaben, für die bereits rechtsgültige Konzessionen oder Bewilligungen vorliegen, dem neuen Recht zu unterstellen sind, sofern mit den wesentlichen Bauarbeiten noch nicht begonnen worden ist.

Hemmend oder fördernd?

Man mag zwar zu Recht einwenden, das neue Begehren könnte sich kontraproduktiv auswirken und die Realisierung von schubladisierten Projekten in den nächsten Jahren eher beschleunigen als hemmen. Abgesehen davon, dass einer solchen Gefahr mit einem *Dringlichen Bundesbeschluss* zuvorzukommen wäre, dokumentiert die Initiative doch, dass das Mass der Belastbarkeit unserer Gewässer und Uferpartien erreicht und man in Fischerei- und Umweltschutzkreisen (und wohl auch darüber hinaus) nicht bereit ist, dem länger untätig zuzuschauen. Das Volksbegehren fordert die Bundesbehörden heraus, das Gesetzgebungsverfahren auf einem sowohl für unsere Landschaft als auch für die geistig-seelische Gesundheit unseres Volkes wichtigen Gebiet voranzutreiben und den ewigen *Feuerwehr-Zustand* endlich zu überwinden. Die Initiative ist aber auch ein Fingerzeig an die Elektrizitätswirtschaft, den Bogen nicht zu überspannen und wegen bescheidener Energieprozent unersetzliche ideelle Werte zu opfern. Schliesslich macht das neue Volksbegehren auch *Familie Schweizer* bewusst, dass ihre Energieansprüche auf die Dauer nicht ungestraft bleiben und das immer wieder geforderte Umdenken beim Einzelnen beginnen muss.

Marco Badilatti

Ständerat verwässert den Umweltschutz

Nach Auffassung des Vorstandes der Schweizerischen Gesellschaft für Umweltschutz (SGU) sind die in der Junisession vom Ständerat gefassten Beschlüsse bezüglich des Umweltschutzgesetzes als Kampfansage an den Umweltschutz zu werten. Die kleine Kammer verzichtete zwar auf die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Einfügung der «wirtschaftlichen Tragbarkeit», doch hat sie zahlreiche Abstriche beschlossen, die das Gesetz praktisch wirkungslos machen würden.

Bei der Würdigung des heutigen Gesetzesentwurfes ist davon auszugehen, dass bereits die vom *Nationalrat* verabschiedete Fassung ein *Kompromisswerk* darstellte, das wesentliche Fragen unregelt liess. Der wichtige Grundsatz, dass die Umweltbelastung nicht mehr weiter zunehmen darf und nach Möglichkeit vermindert werden muss, wurde schon in einer frühen Phase der Gesetzgebungsarbeiten fallengelassen. Verzichtet wurde ferner auf die Kausalabgaben, ein unentbehrliches In-

strument zur konsequenten Durchsetzung des Verursacherprinzips. Wesentliche Aspekte des *Natur- und Landschaftsschutzes* wurden im Gesetz ausgeklammert. Die Abfallbeseitigung wurde mit unverbindlichen «Kann»-Vorschriften geregelt und die Vorschriften bezüglich umweltgefährdender Stoffe beinhalten im wesentlichen die Selbstkontrolle, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen offensichtlich nicht genügt, um die zunehmende Chemisierung der Umwelt unter Kontrolle zu bringen. Trotz all dieser Mängel haben die Umweltschutzorganisationen der Fassung des Nationalrates – im Sinne einer *Minimalvariante* – aus realpolitischen Gründen zugestimmt. Sie wollten damit weitere Verzögerungen der Gesetzgebungsarbeiten und umweltpolitischer Massnahmen vermeiden.

Kompromisslos

Die Kompromissbereitschaft der Umweltschutzorganisationen ist vom Ständerat schlecht belohnt worden, denn er hat nun auch an den noch verbleibenden Eckpfeilern des Gesetzes Abstriche vorgenommen, die unter keinen Umständen akzeptiert werden können. Im Zentrum dieser Demontage steht die Verwässerung der *Umweltverträglichkeitsprüfung* und die Streichung der *Verbandsbeschwerde*. Die Erfahrungen mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz zeigen, dass die Verbandsbeschwerde ein äusserst wichtiges Instrument ist, um einen gesetzeskonformen Vollzug von Vorschriften sicherzustellen. Die hohe Erfolgsquote von 42 Prozent im Bereich des Natur- und Heimatschutzes zeigt, wie wichtig dieses Kontrollinstrument ist. Ohne die Verbandsbeschwerde wären von der Verwaltung in zahlreichen Fällen gesetzeswidrige Entscheide getroffen worden, die nicht mehr hätten korrigiert werden können.

Wie wenig dem Ständerat ein wirksamer Vollzug des Gesetzes bedeutet, ergibt sich aus der Tatsache, dass er auch das

Beschwerderecht des *Eidge-nössischen Departementes des Innern* ersatzlos gestrichen hat. Diese beiden Streichungen können nur bedeuten, dass die Mehrheit des Ständerates trotz dem klaren Verfassungsauftrag keine wirksame Umweltpolitik will. Die gegen die Verbands- und Behördenbeschwerde vorgebrachten Schlagworte wie föderalistische Bedenken, Misstrauen gegenüber den Kantonen, Verbandsdemokratie usw. sind wenig glaubwürdig und können die wahren Absichten der entsprechenden Votanten nur schlecht verschleiern.

Inkonsequent

Wie inkonsequent die Haltung der Mehrheit des Ständerates ist, zeigt sich auch beim Beschluss, dem Bund die Kompetenz zu erteilen, den Kantonen und Gemeinden *Giftmüll-lager (Deponien)* aufzwingen zu können. Ausgerechnet der «föderalistische» Ständerat setzt sich hier über Kantone und Gemeinden hinweg. Anstatt dass er wirkungsvolle Vorschriften für die betroffene Industrie gemäss dem Verursacherprinzip aufstellt, spielt er dem Bund den «schwarzen Peter» zu. Dabei lässt sich schon heute absehen, dass eine solche gesetzliche Regelung zu ähnlichen staatspolitischen Auseinandersetzungen führen könnte wie in Kaiseraugst, Rothenthurm oder bei der Beseitigung der radioaktiven Abfälle.

Neben diesen zentralen Punkten sind noch einige weitere, ebenfalls wichtige Verwässerungen zu erwähnen. So wurden Abstriche an den *Schallschutzvorschriften* vorgenommen und die Kompetenz des Parlamentes, die Grenzwerte und Alarmwerte für Lärmmissionen festzulegen, wurde gestrichen. Diese Streichung bedeutet, dass der Gesetzgeber auf den Vollzug des Gesetzes, das dem Bundesrat einen sehr grossen Ermessensspielraum einräumt, praktisch keinen Einfluss mehr ausüben kann. Ferner wurden die Vorschriften über die *Umweltschutzfachstellen* der Kantone

so abgeändert, dass nicht mit einem effizienten Ausbau dieser Stellen gerechnet werden kann. Dabei liegt gerade bei der heutigen Struktur und dem mangelhaften Ausbau der kantonalen Fachstellen eine entscheidende Schwachstelle für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes.

Unvernünftig

Nach unserer Auffassung sind die Standesherren, welche meinen, die Wirtschaft vor den Ansprüchen des Umweltschutzes schützen zu müssen, mit ihren Beschlüssen erheblich zu weit gegangen. Schliesslich ist auch die Wirtschaft auf eine intakte Umwelt und gesunde Menschen angewiesen. Zudem ist die schweizerische Wirtschaft von ihrer Struktur und Leistungsfähigkeit her betrachtet durchaus in der Lage, den Anforderungen eines echten Umweltschutzgesetzes zu genügen. Die Beschlüsse des Ständerates sind somit auch *volkswirtschaftlich* fragwürdig, weil sie die strukturelle und betriebliche Anpassung der Wirtschaft an neue Gegebenheiten verzögern und behindern. Aus *staatspolitischer Sicht* ist die Haltung des Ständerates verheerend. Nachdem sich Verwaltung, Bundesrat und Nationalrat in jahrelanger Arbeit um einen tragbaren Kompromiss bemüht haben, können die Beschlüsse des Ständerates nur noch als Akt politischer Unvernunft bezeichnet werden, welche sowohl der Radikalisierung als auch der politischen Abstinenz weiter Vorschub leisten werden.

Kampfansage

Unter diesen Umständen sieht sich die SGU gezwungen, alle denkbaren *Kampfmittel* gegen eine solche Missachtung des Volkswillens in Betracht zu ziehen. Man wird sich sogar fragen müssen, ob ein solches Gesetz, das den Verfassungsauftrag weit unterschreitet, langfristig nicht mehr Schaden als Nutzen stiftet und darum besser als Ganzes zu bekämpfen wäre. Ein *Referendum* ge-

Mit einem Alibi-Gesetz sind solche und ähnliche Probleme je länger desto weniger in den Griff zu bekommen. (Bild Unterrassner)

Avec une loi-alibi, de tels problèmes, et d'autres analogues, seront de moins en moins faciles à maîtriser.



gen dieses Gesetz kann darum nicht mehr ausgeschlossen werden. Aber selbstverständlich sind auch weitere Schritte, wie insbesondere neue Initiativen, in Betracht zu ziehen und zu prüfen.

In jedem Fall verlangt die SGU mit aller Entschiedenheit, dass das Parlament die Vorlage in der kommenden *Septembersession* verabschiedet und nicht weitere Zeit verstreichen lässt. Der Auftrag von Volk und Ständen, ein Umweltschutzgesetz zu erlassen, wurde während zwölf Jahren auf die lange Bank geschoben. Eine weitere Verzögerung ist nicht mehr tragbar. *Dr. Werner Spillmann, Zentralsekretär der SGU*

Sabotage par les Etats

Le projet de loi, tel qu'il arrivait du Conseil national, était déjà un compromis, où l'on abandonnait plusieurs points essentiels, comme celui de la responsabilité causale des pollueurs. Malgré ces graves lacunes, les organisations de protection de l'environnement avaient accepté cette pâle version par réalisme politique, pour ne pas retarder plus longtemps des travaux législatifs qui traînent depuis 12 ans. Le Conseil des Etats a fait de ce minimum acceptable un délayage inadmissible, supprimant notamment le droit de recours des associations. Les expériences faites à ce sujet avec la loi sur la protection de la nature et du patrimoine ont pourtant montré que ce droit en garantit seul la réelle application, et le taux des succès obtenus (42%) souligne l'importance de ce contrôle.

Le fait que le Conseil des Etats ait aussi supprimé le droit de recours du Département fédéral de l'intérieur montre bien qu'en fait il ne désire pas une application efficace. Et ses arguments (défense du fédéralisme, méfiance à l'égard des cantons, démocratie d'associations, etc.) ne sont guère crédibles: quand, dans la même loi, la majorité attribuée au Conseil fédéral la compétence d'imposer aux cantons et communes des dépôts de matières toxiques, où est le fédéralisme? Notons au surplus que les dispositions sur les offices cantonaux pour la protection de l'environnement ont été modifiées au point de les rendre tout à fait inopérants.

En voulant protéger l'économie suisse – qui serait parfaitement capable de répondre aux exigences de la protection de l'environnement –, le Conseil des Etats est allé trop loin. Politiquement, son attitude est aberrante: elle ne peut qu'encourager l'abstentionnisme des citoyens, ou au contraire la violence de ceux dont on nargue l'opinion.